II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 7. Januar 1986

zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Spanien und Portugal

(86/3/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Protokolle zur Festlegung der infolge des Beitritts von Spanien und Portugal erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dieser Gemeinschaft einerseits und Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien bzw. der Türkei andererseits sind nicht geschlossen worden. Daher ist es notwendig, Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zweck ist festzulegen, daß für die Einfuhr von unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in einem der vorstehend genannten Länder nach Spanien und Portugal bis zum 28. Februar 1986 die vor dem Beitritt anwendbare Regelung für Einfuhren aus diesen Ländern nach Spanien und Portugal gilt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar 1986 bis zum 28. Februar 1986 gilt für die Einfuhr von unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gmeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Spanien und Portugal die Regelung, die vor dem Beitritt für Einfuhren aus diesen Ländern nach Spanien und Portugal anwendbar war.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung.

Geschehen zu Brüssel am 7. Januar 1986.

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

Im Namen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

H. van den BROEK